

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ: 5442/12-7/90

Bei Beantwortung bitte angeben.

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

1014 Wien

Minoritenplatz 5

Postfach 104

Tel. (0222) 6630 DW

531 20 DW: 44 58
Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Schrift	Gezeichnet	ENTWURF
ZL	29	GE/90
Datum:	21. MÄRZ 1990	
Verteilt:	23. MÄRZ 1990	

H. Hagen

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, zur Kenntnis.

Beilagen

Wien, 15. März 1990
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F d. R. d. A.
(Horn)

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ: 5442/12-7/90
Bei Beantwortung bitte angeben.

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

1014 Wien
Minoritenplatz 5
Postfach 104
Tel. (0222) 56200-DW
531 20 DW: 44 58
Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu dem mit do. Zl. 35.401/3-2/90 vom 15. Februar 1990 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung:

Die Erweiterung des Ausnahmenkatalogs vom Geltungsbereich des zitierten Gesetzes in § 1 Abs.2 durch lit.h, i und j wird befürwortet. In diesem Bereich wird daher auch für Angehörige von "Oststaaten" eine Verwendung leichter.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung, der besseren Übersichtlichkeit sowie der Klarheit der gesetzlichen Regelung ist es zu begrüßen, daß Personengruppen, die bereits bisher durch eine Verwaltungsverordnung vom Geltungsbereich ausgenommen waren, nun in die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen miteinbezogen werden.

Die Aufnahme der Vertragsassistenten in diesen Personenkreis kommt den Interessen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung entgegen.

Daß die Novelle auch ausländische Ärzte und Pharmazeuten nicht mehr den Normen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterwirft, entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, die allerdings nur auf einer sehr großzügigen Interpretation des Gesetzestextes beruhte.

Wien, 15. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.

